

AI

Protokoll

45. Sitzung (nicht öffentlich)

25. Mai 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

12.00 Uhr bis 16.01 Uhr

Vorsitzender: Abg. Pfänder (SPD)

Stenograph: Rupprecht

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/1968

Vorlagen 10/832, 10/988, 10/1011 und 10/1290

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

a) Artikel I:

In den § 65 Abs. 3 wird als Ziffer 2 eingefügt:

2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre auf diesem Gebiet praktisch tätig war,

Die bisherigen Ziffern 2 bis 5 werden Ziffern 3 bis 6.

In der Ziffer 4 (neu) werden die Worte "wie Produktions- und Lagerhallen" gestrichen.

In der Ziffer 5 (neu) wird das Wort "regelmäßig" durch das Wort "wiederholt" ersetzt.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
45. Sitzung

25.05.1988
rp-mm/pr

b) Als Artikel II wird eingefügt:

Artikel II

Im übrigen wird die Landesbauordnung wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 3 wird das Wort "Abfallbeseitigungsgesetz" ersetzt durch das Wort "Abfallgesetz".
2. In § 62 Abs. 1 Nr. 1 wird in der Klammer das Wort "Bundesbaugesetzes" ersetzt durch das Wort "Baugesetzbuches".
3. In § 62 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter in der Klammer ersetzt durch die Wörter "§ 201 des Baugesetzbuches".
4. In § 64 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort "Bundesbaugesetzes" ersetzt durch das Wort "Baugesetzbuches".
5. In § 64 Abs. 4, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter "§ 30 Bundesbaugesetz" ersetzt durch die Wörter "§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch".
6. § 81 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich ihrer Genehmigung oder Anzeige (§§ 1 - 13 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) sowie über die Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 214 - 216 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden."

c) Artikel II wird Artikel III und erhält folgende Fassung:

Artikel III

Artikel I tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, Artikel II tritt rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft. Für örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 4 beginnt die Frist von 7 Jahren gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Berichterstatter: Abg. Pfänder (SPD)

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
45. Sitzung

25.05.1988
rp-mm/pr

2 Genehmigung von Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Ministerialdirigenten Dr. Böckenförde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) entgegen (siehe Seiten 6 und 7).

3 Forschungsgutachten "Folgen einer Liberalisierung des Sozialwohnungsbestandes für Zielgruppen der Wohnungspolitik"

Vorlage 10/1435

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Ministerialrats Langer (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) über die Ergebnisse des Gutachtens entgegen und tritt in eine kurze Diskussion darüber ein (siehe Seiten 7 bis 11).

Er sieht vor, das Gutachten im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Fragen des Wohnungsbaus zu diskutieren, wenn die Fortschreibung des Wohnungswirtschaftlichen Berichts und die Vorschläge des Ministeriums zur künftigen Gestaltung der Wohnungsbauförderung vorliegen.

4 Aufhebung der Wohnungsgemeinnützigkeit durch die Bonner Steuerreform

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3100

Von der CDU-Fraktion wird beantragt, zu dem Antrag der SPD-Fraktion eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Dieser Antrag, dem sich die F.D.P. anschließt, führt zu einer längeren Diskussion (siehe Seiten 11 bis 19), da die SPD-Fraktion diesen Antrag nicht für rechtmäßig hält, weil er nach ihrer Auffassung eine rechtzeitige Beschlußfassung des Landtags über den Antrag der SPD-Fraktion unmöglich machen soll.

Am Ende dieser Diskussion beschließt der Ausschuß mit den Stimmen der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen der SPD, die Anhörung durchzuführen. Als Termin hierfür wird der 21. September 1988 vorgesehen.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
45. Sitzung

25.05.1988
rp-mm/pr

- 5 Wohnungsversorgung für Spätaussiedler und besondere Personengruppen
- a) Wohnungsbauhilfe für Aussiedler
Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3037
 - b) Wohnungsbausonderprogramm für deutsche Aussiedler und Übersiedler
Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3092
 - c) Soforthilfe auf dem Wohnungsmarkt für deutsche Aussiedler
Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3187

Nach kurzer Diskussion (siehe Seiten 19 bis 22) bittet der Ausschuß die Landesregierung, sich in Verhandlungen mit der Bundesregierung um das Zustandekommen eines gemeinsamen Wohnungsbauprogramms von Bund, Ländern und Gemeinden für Aussiedler zu bemühen.

6 Betriebsführung des Klinikums Aachen

Vorlagen 10/1225 und 10/1562

Einführender Bericht des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Gutachten der Firma Gruenberg

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Ministerialdirigenten Dr. Gräf (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) entgegen und tritt in eine kurze Diskussion ein (siehe Seiten 22 bis 26). Er sieht vor, auf diesen Punkt in einer späteren Sitzung zurückzukommen.

- - - - -

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
45. Sitzung

25.05.1988
rp-mm

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, daß Minister Dr. Zöpel verhindert sei, an der Sitzung teilzunehmen, da er heute in einem anderen Gremium des Landtages (Untersuchungsausschuß) benötigt werde.

Zu 1: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/1968

Zu dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der den anderen Fraktionen schriftlich zugeleitet worden war (im Beschlußteil dieses Protokolls als Beschluß des Ausschusses wiedergegeben), führt Abg. Schultz (SPD) aus, seine Fraktion habe nach wie vor großes Interesse daran, die Frage der Bauvorlageberechtigung im Konsens zu regeln, und sie würde es begrüßen, wenn sich die anderen Fraktionen zu der von der SPD-Fraktion für § 65 Abs. 3 Ziff. 2 vorgeschlagenen Lösung durchringen könnten. Diese sei ein Kompromiß, den man in der SPD-Fraktion habe schließen müssen. Der Kompromiß liege darin, daß man dem sehr deutlichen Petition der Kommission des Wissenschaftsministers und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr habe Rechnung tragen müssen, daß sich die Ausbildungsgänge der Architekten und der Bauingenieure in den vergangenen Jahren erheblich auseinanderentwickelt hätten und daß eine Zusatzqualifizierung in irgendeiner Form stattfinden müsse.

Das Ergebnis sei, daß nicht dem Vorschlag der Kommission - quasi ein viersemestriges Zusatzstudium - gefolgt, sondern gesagt werde, daß die Zusatzqualifizierung durch eine zusätzliche Hochschulprüfung nachgewiesen werde. Für diese zu sorgen, sei Aufgabe der Hochschulen. Vertreter der Studentenschaften, mit denen man inzwischen gesprochen habe, seien der Überzeugung, daß die Hochschulen dem im eigenen Interesse nachkommen würden, so daß davon ausgegangen werde, daß das auch geschehe. Falls die Hochschulen dem nicht entsprechen sollten, müßte eine staatliche Prüfung vorgesehen werden.

Darüber hinaus enthalte der Vorschlag der SPD-Fraktion einige Änderungen, bei denen es insbesondere um die Herstellung der Bezüge zum Baugesetzbuch gehe.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
45. Sitzung

25.05.1988
rp-mm

Abg. Doppmeier (CDU) bedauert, daß die sehr brauchbare Lösung, die man schon vor etlichen Monaten gemeinsam erarbeitet gehabt habe, nicht mehr verwirklicht werden könne. Man müsse aber versuchen, die Sache jetzt endgültig und gemeinsam zu regeln. Denn wenn der Gesetzgeber jetzt nichts tue, lebe die Fassung, die in der Bauordnung von 1984 beschlossen worden sei, auf.

Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder seien bereit, den Vorschlag der SPD-Fraktion mitzutragen. Da sie aber das Votum der Gesamtfraktion noch nicht hätten einholen können, müßten sie sich bei der heutigen Abstimmung im Ausschuß der Stimme enthalten.

Zu § 65 Abs. 3 Ziff. 4 bittet der Sprecher um Auskunft, ob es zutreffe, daß sich Innenarchitekten aufgrund des Ingenieurgesetzes "Ingenieur" kennen könnten.

Abg. Kuhl (F.D.P.) erklärt, er teile das von den beiden Vorrednern zum Ausdruck gebrachte Bedauern. Auch die F.D.P.-Fraktion werde aber dem Vorschlag der SPD-Fraktion zustimmen, wenngleich das für sie nicht ganz einfach sei.

Zu begrüßen wäre es, wenn zwischen Ausschuß und Ministerium Einvernehmen darüber erzielt würde, daß der Ausschuß bei der nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherlich notwendigen Änderung von Verwaltungsvorschriften beteiligt werde.

Abg. Kuhl fragt sodann, ob sich die SPD mit einer Änderung der Ziff. 3 des § 65 Abs. 3 einverstanden erklären könne. Dort werde von "Ingenieurbauten" gesprochen. Dieser Begriff sei nach wie vor nicht definiert. Deshalb solle man besser von "Ingenieurleistungen" sprechen. Dann erübrige sich eine Definition, was Ingenieurbauten seien.

Eine weitere Frage sei sicherlich auch, inwieweit das, was man jetzt für die nordrhein-westfälischen Ingenieure beschließe, auch in der übrigen Bundesrepublik bzw. im Hinblick auf die europäische Harmonisierung über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus gelten werde.

Zu dem Vorschlag des Städtetags Nordrhein-Westfalen in der Zugschrift 10/2061 betr. Zulassung von Werbung an Fahrgastunterständen bemerkt der Sprecher, er habe keine Bedenken, diesem Vorschlag auf Ergänzung des § 14 Abs. 3 der Bauordnung zu folgen.

Außerdem regt er an, durch eine Änderung des § 68 Abs. 2 Ausnahmen auch von den Stellplatzvorschriften des § 47 zuzulassen, was im Interesse des Denkmalschutzes und der Vereinfachung läge. Durch diese Vorschriften hätten sich unter anderem in Aachen erhebliche Schwierigkeiten ergeben.